

Bundessozialgericht
9a/9 BvS 38/89

Beschluß

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Versorgungsamt Hamburg,
Hamburg 50, Paul-Nevermann-Platz 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 1990
durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t , Richter
Dr. W u l f h o r s t und Richterin J a e g e r
sowie die ehrenamtlichen Richter K l e i n und
Dr. S i m o n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision durch das Landessozialgericht Hamburg im Urteil
vom 14. März 1989 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

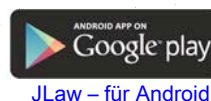
G r ü n d e :

Der 1929 geborene Kläger lebt allein, versorgt sich selbst und ist noch teilschichtig berufstätig. Bei ihm sind wegen Hirnschädigung mit deutlicher Leistungsbeeinträchtigung, Gesichtsfeldstörungen, Bewegungseinschränkungen im Schultergelenk und Wirbelsäulensyndrom (ua) ein GdB von 100 und die Merkzeichen "G", "B" und "RF" anerkannt. Er begehrt zusätzlich die Anerkennung von "H". Die Berufung hatte keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, daß nach den medizinischen Feststellungen der Kläger nicht hilflos sei, weil er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens nicht in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfe (§ 35 Abs 1 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz -BVG-). Die Fiktion in § 35 Abs 1 Satz 4 BVG, wonach erwerbsunfähige Hirnbeschädigte eine Pflegezulage mindestens nach Stufe 1 erhalten, berühre die Begriffsbestimmung der Hilflosigkeit nicht. Der Kläger hat die Nichtzulassungsbeschwerde mit der Begründung eingelegt, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Zwar sei er nach der allgemeinen Definition nicht hilflos, würde aber steuerrechtlich als erwerbsunfähiger Hirnbeschädigter wie eine Person mit Merkzeichen "H" behandelt, wenn seine Behinderungen Versorgungsleiden darstellten. Daraus ergebe sich die grundsätzliche Rechtsfrage, ob nicht die Bewertungskriterien des BVG in das Recht der Schwerbehinderung zu übernehmen seien.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht begründet; sie stellt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung. Die Rechtsstellung erwerbsunfähiger Hirnbeschädigter nach dem BVG ist mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 14. Juli 1976 (SozR 3100 § 35 Nr 6) in ihrer Bedeutung und Tragweite vollständig geklärt. Wie die Hilflosigkeit nach dem SchwBG zu bestimmen ist, ist ebenfalls höchstrichterlich entschieden, ohne daß hiergegen Kritik erkennbar geworden ist (BSGE 59, 103 = SozR 3875 § 3 Nr 2). Allein mit dem Hinweis darauf, daß sich ein Gesundheitszustand bei Kriegsbeschädigten in anderen Vergünstigungen niederschlagen kann als bei Schwerbehinderten, kann die grundsätzliche Bedeutung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

einer Rechtsfrage nicht dargelegt werden. Hierzu genügt auch nicht der allgemeine Hinweis auf Art 3 Grundgesetz (GG) ohne Auseinandersetzung mit der sich aufdrängenden Frage, ob wegen des unterschiedlichen Regelungsgebietes und des jeweiligen Normzusammenhanges sachliche Abweichungen nicht geradezu geboten sind. Das Schwerbehindertenrecht hat im übrigen immer eigene Fiktionen für bestimmte Nachteilsausgleiche gekannt (zB § 58 Abs 1 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes -SchwbG- aF mit Merkzeichen "G" bei einer MdE um wenigstens 80 vH - vgl hierzu BSGE 58, 72 = SozR 3870 § 58 Nr 1). Auch enthält es beispielsweise für die Freifahrtberechtigung in § 60 Abs 1 Nr 3 SchwbG Besonderheiten für Kriegsbeschädigte. Die Schwerbehinderten-Ausweisverordnung (Bekanntmachung vom 3. April 1984 BGBl I S 509) sieht sogar in § 2 vor, im Schwerbehindertenausweis die Kriegsbeschädigten besonders zu kennzeichnen. Allein der Hinweis auf Abweichungen zwischen SchwbG und BVG oder auf Fiktionen, die den besonderen Zwecken oder Leistungen des jeweiligen Rechtsgebietes entsprechen, vermag einer Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zu geben. Mittels der Fiktion der Hilflosigkeit für erwerbsunfähige Hirnverletzte wird lediglich erreicht, daß ihnen Pflegezulagen, also spezifische Leistungen des Versorgungsrechts, zustehen, ohne daß sie den Nachweis der Hilflosigkeit führen müssen. Diese Vergünstigung definiert nicht die Hilflosigkeit, sondern erstreckt den Anspruch auf Personen, deren Hilflosigkeit nach allgemeinen Regeln evtl. nicht anzuerkennen wäre. Unterschiedliche Regeln in unterschiedlichen Rechtsbereichen mit unterschiedlicher Zielrichtung als Voraussetzung unterschiedlicher Leistungen sind aber grundsätzlich - auch verfassungsrechtlich - hinzunehmen (vgl BVerfGE 9, 338, 349 f; 11, 283, 293; 43, 13, 21) und vermögen Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung nicht prinzipiell aufzuwerfen. Besonderheiten, die im Vorliegenden eine unterschiedliche Behandlung als ungerechtfertigt erscheinen ließen, hat der Kläger aber selbst nicht aufgezeigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

